

Regressforderung zurückgewiesen

Beim „Air & Style Contest“ in Innsbruck am 4. Dezember 1999 kamen auf Grund von Sicherheitsmängeln am Veranstaltungsort fünf Zuschauer zu Tode. Gegen die Republik Österreich wurde von der Haftpflichtversicherung ein Zivilprozess über knapp 2,5 Millionen Euro an Regressforderungen angestrengt. Der Oberste Gerichtshof (OGH) konnte im Revisionsverfahren kein Fehlverhalten der Sicherheitsbehörde und der Gewerbebehörde erkennen – und somit keine Amtshaftung des Bundes.

Am 4. Dezember 1999 veranstaltete die GmbH X in Innsbruck einen Snowboard-Wettbewerb mit begleitendem Musikprogramm – dem „Air & Style Contest“. Das Stadion am Bergisel hatte ein Fassungsvermögen bis 38.000 Zuschauern. Der Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion (BPD) Innsbruck und der Leiter des Strafamts der BPD hatten schriftlich auf Sicherheitsmängel der Anlage hingewiesen. Zugleich war von der Behörde betont worden, dass dringend bauliche Maßnahmen erforderlich seien, um die Genehmigung solcher Veranstaltungen auf Grund grober Sicherheitsmängel der Betriebsanlage in Hinblick nicht in Frage stellen zu müssen.

Veranstaltungsanmeldung. Im September 1999 meldete die GmbH X beim Veranstaltungsamt der BPD Innsbruck für den 4. Dezember 1999 eine Veranstaltung an, die mit den Snowboard-Wettbewerben der Vorjahre vergleichbar war. Ende Oktober 1999 wurde eine Besprechung mit Vertretern der involvierten Behörden und des Veranstalters anberaumt.

Vertreter des Gewerbeamts wurden nicht geladen; die bereits in den Vorjahren aufgetretenen Probleme „des Auslasses“ der Zuschauer wurden nicht diskutiert. Unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen stimmten alle Entscheidungsträger, auch der spätere



Kein Fehlverhalten der Sicherheitsbehörden.

re Einsatzleiter, einer Genehmigung der Veranstaltung zu.

Auflagenbescheid. Am 24. November 1999 erging der Auflagenbescheid an die GmbH X. Zahlreiche Maßnahmen wurden vorgeschrieben. Zum Beispiel gab es eine Zusage, neben ca. 21 Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch 140 Ordnungsdienner einzusetzen. Am 4. Oktober 1999 unterzeichnete der Inhaber eines privaten Sicherheitsdienstes den Vertrag zur Sicherung der Veranstaltung und verpflichtete sich unter anderem dazu, „für einen gesicherten und gefahrlosen Abgang der Zuschauer“ zu sorgen.

Zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes ist ein Befähigungsnachweis Voraussetzung. Mit Bescheid vom 10. Jänner 2000 wurde dem privaten Sicherheitsdienst der vorgeschriebene

Befähigungsnachweis nachgesehen.

Als Einsatzleiter für die Veranstaltung wurde jener Beamte der BPD Innsbruck eingesetzt, der die Vorjahresberichte verfasst und an der Besprechung im Oktober 1999 teilgenommen hatte. Sein Verantwortungsbereich war die Überwachung der Einhaltung der Bescheidauflagen; zudem bekleidete er die Position des Leiters des Polizeieinsatzes. Die Sicherheitswachebeamten der BPD Innsbruck hatten den Auftrag, nach dem Ende der Veranstaltung das Publikum von den verschiedenen Ausgängen in Richtung Stadt zu begleiten.

Die Veranstaltung am 4. Dezember 1999 wurde von rund 22.000 Zuschauern besucht. Es standen fünf Ein- und Ausgänge zur Verfügung, wobei schon zuvor klar ersichtlich war, welcher der frequentierteste Aus-

gang sein würde. Zwischen Zuschauererrondell und diesem Ausgangstor befand sich zum Zeitpunkt des Zuschauerabstroms weder ein Mitglied des Sicherheitsdienstes, noch ein Sicherheitswachebeamter. Besagter Weg war schlecht ausgeleuchtet, teilweise gefroren oder matschig und verschmälerte sich von 7,5 Meter auf 5,5 Meter. Um etwa 21:30 Uhr kamen im Bereich der Verschmälерung des Weges mehrere Zuschauer zu Sturz und wurden zum Teil von den nachdrängenden Zuschauermassen erdrückt. Ein Polizeibeamter versuchte durch laute Rufe, die Menschenmassen zurückzudrängen, jedoch reduzierte sich der Menschendruck auf die am Boden liegenden Personen erst nach Abgabe mehrerer Schüsse aus seiner Dienstwaffe in die Luft. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits fünf Jugendliche tödlich verunglückt und fünf weitere schwerst verletzt worden (erhebliche Dauerfolgen).

Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters leistete an die Geschädigten Schadenersatz in der Höhe von 10.833.619,88 Euro.

Regressforderung. In der Folge brachte die Haftpflichtversicherung des Veranstalters Klage aus dem Titel der Amtshaftung ein und begehrte die Zahlung von 2.708.404 Euro. Nach Ansicht der Klägerin hafte der Bund neben dem Land Tirol, der Stadt Innsbruck und dem Veranstalter zu einem

Viertel für den Ersatz der geleisteten Schadenssumme. Die Gewerbe- und insbesondere die Sicherheitsbehörde treffe ein Verschulden an dem Unglücksfall. Begründend führte die klagende Versicherung aus, dass die Gewerbebehörde dem privaten Sicherheitsdienst zu Unrecht die Nachsicht vom Befähigungsnachweis bewilligt habe. Weiters habe die Gewerbebehörde verabsäumt, die Veranstaltungsbehörde über die Ermangelung eines Befähigungsnachweises und über die Tatsache zu informieren, dass keine Betriebsanlagengenehmigung für das Stadion vorliege.

Die Sicherheitsbehörde habe durch ihren Vertreter rechtswidrig und schuldhaft – infolge Nichtaufklärung der bekannten Sicherheitsmängel im Rahmen der angesetzten Besprechung – gehandelt und im Stadion zu wenig Sicherheitsbeamte zur Überwachung eingesetzt.

Entscheidung des OGH.

Bereits das Oberlandesgericht Innsbruck hatte als Berufungsinstanz kein Fehlverhalten der belangten Behörden des Bundes feststellen können. Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision der klagenden Partei wurde vom Obersten Gerichtshof nun zurückgewiesen. Nach Ansicht des OGH erscheint die Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck – bezogen auf den gegenständlichen Fall – als nicht bedenklich.

Folgende Punkte wurden im Gerichtsverfahren herausgearbeitet: Der vom Veranstalter engagierte private Sicherheitsdienst verfügte zum Unfallszeitpunkt über keine Bewilligung zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes; auch die Bewilligung der Nachsicht berechtigte ihn nicht zur Ausübung



Fünf Jugendliche wurden von nachdrängenden Zuschauermassen erdrückt, fünf weitere schwer verletzt.

des Gewerbes. Selbst wenn die Nachsicht zu Unrecht erteilt worden wäre, läge keine Verletzung eines Schutzgesetzes vor. Darüber hinaus wurde von der klagenden Versicherung nicht dargelegt, inwieweit die bewilligte (allenfalls unzutreffende) Nachsicht für die Tätigkeit bei der Veranstaltung kausal gewesen sein könnte.

Auch der Vorwurf der Versicherung, die Gewerbebehörde hätte die Veranstaltungsbehörde über das Nichtvorhandensein eines Befähigungsnachweises informieren müssen, geht ins Leere. Die Gewerbebehörde war weder zur anberaumten Besprechung Ende Oktober 1999 geladen, noch war ihr der Auflagenbescheid zugestellt worden. Es war nicht ersichtlich, wie die Gewerbebehörde überhaupt von der Person des Verantwortlichen hätte Kenntnis erlangen sollen.

Dem Höchstgericht war auch keine gesetzliche Bestimmung bekannt, von welcher eine Mitteilungspflicht der Gewerbebehörde an die Veranstaltungsbehörde abgeleitet werden könnte. Der Vorwurf, die Gewerbebehörde hätte die Veranstaltungsbehörde auf das Fehlen einer Betriebsanlagengeneh-

migung hinweisen müssen, ging ebenfalls fehl. Die Gewerbeordnung ist auf den Betrieb von „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ nicht anzuwenden. Darüber hinaus war eine Betriebsanlagengenehmigung für das Stadion als Veranstaltungsort nicht vorgesehen.

Gemäß § 48a SPG ist der Einsatz von Organen der Sicherheitsbehörde nur insoweit anzuordnen, als zumutbar und zu erwartende Sicherheitsvorkehrungen durch den Veranstalter nicht ausgereicht hätten, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Behauptung der Haftpflichtversicherung, es seien zu wenig Sicherheitsbeamte eingesetzt worden, wurde aus Sicht des Gerichts in keiner Weise schlüssig untermauert.

Insbesondere blieb unklar, inwieweit nun ein vermehrter Personalaufwand im konkreten Fall das Unglück verhindern hätte können. Demgegenüber setzte sich die Revisionswerberin (Versicherung) stillschweigend darüber hinweg, dass der Auflagenbescheid eine Zusage von 140 erfahrenen Ordnungsdienern vorgesehen hatte, die vom Veranstalter zu stellen gewesen

wären. Die Organisation eines geregelten Abzugs von Zuschauern bei einer entgeltlichen Veranstaltung fällt darüber hinaus nicht in den Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörde. Vielmehr obliegt dies dem Veranstalter.

§ 27 SPG enthält die Anordnung einer besonderen Überwachung; hierbei war jedoch in erster Linie die Gefahr der Begehung gerichtlich strafbarer bzw. gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Handlungen zu verstehen. Die Revision begehrende Versicherung konnte auch nicht darlegen, aus welchen konkreten Gründen der Einsatzleiter der Sicherheitskräfte Bedenken hätte hegen müssen, dass der private Ordnerdienst nicht in der Lage sein werde, den Zuschauerabstrom ausreichend zu regulieren.

Bei vergangenen Veranstaltungen war es zu keinen erheblichen Problemen gekommen. In der Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde zudem die Forderung nicht mehr aufrechterhalten, der polizeiliche Einsatzleiter hätte auf die bekannten Sicherheitsmängel aufmerksam machen müssen, um eine Versagung der Veranstaltung zu erwirken.

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 20. September 2005 in der Rechtssache gegen die Republik Österreich wegen 2.708.404 Euro im Zusammenhang mit Regressforderungen aufgrund des „Air & Style Contest“ war somit vom Obersten Gerichtshof zurückzuweisen, weil keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs. 1 Zivilprozessordnung (Voraussetzungen der Zulässigkeit der Revision) zu beantworten war. C. F.